

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Beer und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/2317 —**

**„Materialdepots“ für die US-Streitkräfte**

*Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 31. Mai 1988 – VIII A 6 – FB 0306 – 8/88 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. An welchen Orten hat die IVG/MDBG die Einrichtung von „Materialdepots“ projektiert bzw. verwirklicht, aufgeschlüsselt nach
  - a) gescheiterten Projekten,
  - b) geplanten Projekten,
  - c) sich in der Phase der Einrichtung befindende Projekte,
  - d) bereits eingerichteten Projekten?

Bisher sind drei Projekte der MDBG nicht verwirklicht worden, nämlich in Tauberbischofsheim, in Schlüchtern und in Mosbach-Neckarelz.

Geplant ist derzeit das Projekt Buchen/Odenwald.

Es befindet sich kein Projekt in der Phase der Einrichtung.

Bereits eingerichtet sind fünf Betriebsstätten, davon drei in Hessen (Villmar, Biebesheim, Babenhausen) und zwei in Bayern (Kitzingen, Merkendorf).

2. Nach welchen Kriterien wurden bzw. werden die Standorte ausgewählt?

Die Betriebsstätten müssen innerhalb des Bereichs des V. und VII. US-Korps liegen.

3. Welches Material soll zu welchem Zweck in den Depots eingelagert werden bzw. ist eingelagert, und ist das einzulagernde bzw. eingelagerte Material mengenmäßig standardisiert?

In den Betriebsstätten der MDBG werden konventionelles Gerät und Ausrüstung der amerikanischen Streitkräfte wie Lebensmittel, Bekleidung, Rad- und Kettenfahrzeuge sowie Ersatzteile gelagert. Die Lagerung von Munition und Treibstoffen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die einzulagernden Gegenstände waren bisher nicht sachgemäß untergebracht. Die Menge der pro Betriebsstätte einzulagernden Güter ist, abgesehen von wenigen Ausnahmen, standardisiert.

4. Gemäß welcher Rechtsvorschriften wurden/werden/sollen die Depots eingerichtet/werden?

Die Betriebsstätten wurden bzw. werden ausschließlich nach deutschem Recht eingerichtet.

5. Wurden bei eingerichteten Depots die beanspruchten Flächen als Sondergebiete ausgewiesen bzw. ist dies geplant (nach Projekten aufgeschlüsselt), und auf welchem Weg erfolgt dabei die eventuelle Einrichtung eines Sondergebietes?

Die bisher eingerichteten Betriebsstätten liegen jeweils in einem Gewerbegebiet. Für die Betriebsstätte Buchen weist der Bebauungsplan ein Sondergebiet aus.

6. Wurden bzw. werden um die Depots Schutzbereiche nach dem Schutzbereichsgesetz eingerichtet? Welchen sonstigen Sicherheitsstandards unterliegen die Depots (Umzäunung, Bewachung etc.)?

Das Schutzbereichsgesetz findet für die MDBG keine Anwendung. Die Einrichtungen sind angemessen abgesichert.

7. Werden die Depots gewerbeaufsichtlich geprüft oder unterstehen die Depots US-amerikanischen Hoheitsrechten?

Die Betriebsstätten der MDBG unterliegen der Gewerbeaufsicht. Die US-Streitkräfte üben keinerlei Hoheitsrechte aus. Wie bei jedem anderen Gewerbebetrieb können die deutschen Behörden ihre Prüfungsrechte, einschließlich einer Überprüfung der eingelagerten Güter, ausüben.

8. Wer betreibt bzw. verwaltet die Depots?

Die Betriebsstätten werden ausschließlich von der MDBG betrieben und verwaltet.

9. Auf welchem Weg gelangte die IVG/MDBG an die jeweiligen Gelände (nach Standorten aufgeschlüsselt), und welcher Art sind die Übereinkommen zwischen Vorbesitzern/Besitzern/Eigen tümern und der IVG/MDBG (Pacht, Kauf etc.)?

Die Grundstücke für die Betriebsstätten werden der MDBG über den Immobilienmarkt angeboten. Sie werden von der MDBG angemietet.

10. Werden die eingelagerten bzw. einzulagernden Materialien aus aktuellen Beständen der US-Streitkräfte abgezogen oder werden diese zusätzlich gelagert?

Die Lagerbestände werden aus aktuellen Beständen der US-Streitkräfte abgezogen. Sie werden lediglich sachgerechter gelagert.

11. Gemäß welcher militär-strategischer Überlegungen werden diese Depots eingerichtet?

Die in den Betriebsstätten gelagerten Güter dienen der Korpsverteidigungsreserve.

12. Welchen vertraglichen Grundlagen zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland entspricht die Einrichtung dieser Depots?

In einem Regierungsabkommen hat die Bundesregierung den USA Hilfestellung bei der Errichtung und Betreibung von Depots für Reservematerial der amerikanischen Landstreitkräfte durch zivile Institutionen zugesagt. Das Abkommen unterstützt die Bestrebungen der Streitkräfte, die Truppe von bestimmten Verwaltungs- und Versorgungsaufgaben zu entlasten. Die MDBG wurde von den US-Streitkräften gemäß Artikel 47 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut beauftragt, die oben beschriebenen Dienstleistungen zu erbringen.

13. Wie ist die personelle Teilnahme von US-Streitkräften in der MDBG-Zentrale in Bonn zu erklären? In welchem Rang und mit welchem Auftrag arbeiten die dortigen Angehörigen der US-Streitkräfte?

Angehörige der US-Streitkräfte sind in der MDBG-Hauptverwaltung in Bonn nicht tätig. Es wird lediglich ein Büraum für eine zivile Kontaktperson des amerikanischen Auftraggebers vorbehalten zur regelmäßigen Abstimmung technischer und administrativer Fragen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

14. Ist die Einrichtung weiterer MDBG-Depots über die im IVG-Geschäftsbericht 1986 angegebene Zielvorstellung von acht De-

pots hinaus, geplant (z. B. im Bereich Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen)?

Die MDBG ist vertraglich mit der Errichtung von acht Betriebsstätten beauftragt worden. Ein darüber hinausgehender Auftrag besteht nicht.